



**SATZUNG
DER
MOTORRADFREUNDE
HERNE-WITTEN**

Beschlossen und angenommen in der Hauptversammlung vom 01.02.2005
Beschlossen und ergänzt in der 2. Gründungsversammlung vom 20.04.2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Motorradfreunde Herne-Witten“. Er hat seinen Sitz in Witten soll in das Vereinregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die kameradschaftliche Beziehung verschiedener Motorradfahrer/Innen und Mitfahrer/Innen. Es stehen gemeinsame Ausflüge sowie gesellschaftliche Anlässe im Vordergrund.

Der Verein dient ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mann und jede Frau werden, der oder die sich mit dem Zweck des Vereins verbunden fühlt.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (Aufnahmeantrag) beantragt werden.

§ 3 Austritt und Ausschluss

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Kapitaleinlagen werden bis zur Höhe der Einlage erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ◆ ein 1. und ein 2. Vorsitzender
- ◆ ein Schatzmeister (Kassierer)
- ◆ ein Schriftführer

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

§ 8 Beschlüsse

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Das Protokoll ist vom Schriftführer oder dessen Vertreter aufzunehmen und von mindestens einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung des Sports oder bei Veranstaltungen vorkommende Unfälle und sonstigen Schäden, soweit nicht diese durch Versicherungen gedeckt sind.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 1. Februar 2005 errichtet.

Harald Bargenda

Ulrich Laubinger

Claudia Menne

Christoph Hansmann

Thomas Bartsch

Frank Ordziniak

Ralf Koßmeier